

**Vereinbarung zur Aufwandsentschädigung für die
zeitweise Unterbringung ukrainischer
Geflüchteter in der Stadt Jena**



zwischen der

Stadt Jena
Lutherplatz 3
07743 Jena

- nachfolgend Stadt Jena genannt. -

und der / dem

ehrenamtlichen Unterstützenden

Name, Vorname	
Anschrift	
Unterkunft	

- nachfolgend Unterstützender genannt. -

Präambel

Im Rahmen des überdurchschnittlichen Ankunftsgeschehens durch den Ukraine-Konflikt stehen den Gebietskörperschaften in Thüringen nur eine unzureichende Zahl an geeigneten Unterkünften für Geflüchteten zur Verfügung.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, bis zum Vorhandensein von geeignetem Wohnraum für die genannte Person die Wohnsitznahme in einer ehrenamtlich zur Verfügung gestellten Unterkunft des Unterstützenden durch eine Vereinbarung zwischen dem Unterstützenden und der Stadt Jena zu regeln und mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu verbinden.

Die Vereinbarung gründet sich als öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Pflicht zur Aufnahme von Flüchtlingen der Stadt Jena nach § 1 Nr. 3 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) zuletzt geändert am 13.09.2016 in Verbindung mit dem Recht zur vorläufigen Unterbringung in Einzelunterkünften nach § 2 Abs. 1 ThürFlüAG

§ 1 Wohnsitznahme, Aufwandsentschädigung und Haftungsausschluss

1. Auf Grundlage dieser Vereinbarung stellt der Unterstützende den Wohnsitz in der bezeichneten Unterkunft ab dem _____ (Datum) für Geflüchtete gegen eine Aufwandsentschädigung bis auf Weiteres zur Verfügung.
2. Die Unterbringung der Geflüchteten erfolgt gegen eine Aufwandsentschädigung von 150,- Euro pro volljähriger Person pro Kalendermonat ab Zeitpunkt der Registrierung der Geflüchteten durch die Stadt Jena. Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Pauschale von 75,- Euro pro Kalendermonat ab Zeitpunkt der Registrierung der Geflüchteten durch die Stadt Jena gezahlt. Diese Vereinbarung begründet für die Geflüchteten keine Wohnsitznahmeberechtigung für diese Unterkunft.
3. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. Tag des Folgemonats nach einem Abrechnungszeitraum. Die Zahl und der Name der Geflüchteten, auf die sich die Höhe der durch die Stadt zu leistenden Aufwandsentschädigung begründet, sind in § 2 benannt. Verlassen die untergebrachten Geflüchteten dauerhaft die zur Verfügung gestellte Unterkunft vor dem 15. eines Kalendermonats, steht dem Unterstützenden eine Aufwandsentschädigung von 75,- Euro pro Person für den letzten Abrechnungsmonat zu.

4. Die Aufwandsentschädigung beinhaltet die Nutzung des möblierten Wohnraums, von Küchen, sanitären Anlagen und der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte und Ausstattung mit Dingen des täglichen Bedarfs zur Haushaltsführung sowie die mit der Nutzung verbundenen anfallenden Betriebs- und Energiekosten pauschal ohne gesondert erfolgende Betriebskostenabrechnung.
5. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich auf folgendes Konto des Unterstützenden gezahlt.
 Kontoinhaber/in: _____
 Bank: _____
 IBAN: _____
 BIC: _____
6. Der Unterstützende hat auf Verlangen der Stadt Jena die Berechtigung zur Verfügung über die Unterkunft nachzuweisen. Die Aufnahme der Geflüchteten ist dem Eigentümer der zur Verfügung gestellten Unterkunft durch den Unterstützenden anzuzeigen, sofern es sich bei diesem nicht um den Unterstützenden selbst handelt.
7. Für Schäden an der Unterkunft oder der zur Verfügung gestellten Ausstattung, die durch die Unterbringung der Geflüchteten entstehen, schließen die Stadt und der Unterstützende eine Haftung oder Pflicht zur Ersatzleistung durch die Stadt aus. Entsteht ein solcher Schaden, steht es den beteiligten Parteien frei, eine Wiederinstandsetzung oder Ersatzleistung unverbindlich zu vereinbaren.

§ 2 Untergebrachte Geflüchtete

Name	Vorname	Geburtsdatum	Einzugsdatum

Fortführung als **Anlage** möglich

- Die oben aufgeführte/n Person/en befinden sich noch in unserem Wohnraum.
- Die oben aufgeführte/n Person/en sind am _____ ausgezogen.

§ 3 Weisungsbefugnisse

- 1 Die Unterstützenden sind den Geflüchteten gegenüber im Sinne der Einhaltung der Hausordnung, des Hausrechts und der Raumnutzung jederzeit weisungsbefugt. Eine eigene Raumwahl der Geflüchteten in der Unterkunft ist ausgeschlossen.
- 2 Die für Geflüchtete zuständigen Mitarbeiter der Stadt Jena sind den Geflüchteten gegenüber im Sinne der Unterkunftswahl jederzeit weisungsbefugt. Ein Recht zur Wohnsitznahme in der Unterkunft besteht für die Geflüchteten aufgrund dieser Vereinbarung nicht.

§ 4 Ende der Vereinbarung und Kündigung

- 1 Der Unterstützende ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung kann formlos erfolgen und ist der Stadt Jena, Spitzweidenweg 107, 07743 Jena per Post, E-Mail an fd-soziales@jena.de oder zur Niederschrift zuzuleiten. Eine Rückzahlung von einer bereits bezahlten Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen.
- 2 Die Stadt Jena ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Auch in einem solchen Fall ist eine Rückzahlung von einer bereits bezahlten Aufwandsentschädigung nicht vorgesehen.
- 3 Die Vereinbarung gilt ebenfalls als unmittelbar zum Folgetag gekündigt, wenn die Geflüchteten die Unterkunft dauerhaft eigenständig verlassen. Ein solches Beenden der Unterbringung durch die Geflüchteten ist der Stadt Jena unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Sonstiges

- 1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien und dem bei Vertragsabschluss verfolgtem Zweck am nächsten kommt.

Datum _____

Datum _____

Unterstützender

Stadt Jena

Fachdienst Soziales
Fachdienstleiterin Soziales

Name, Vorname

Unterschrift

Unterschrift/Stempel